

# Wirtschaftliche Aspekte der Leistungstrennung Das BTHG und steuerrechtliche Fragen

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz  
Deutscher Verein e.V.

Frankfurt, 8. November 2018  
StB Andreas Seeger

# AGENDA

- 1 Wohnen „stationär“
- 2 Wohnen „ambulant“
- 3 Arbeit: Mittagessen in WfbM und Steuerrecht

# AGENDA

## 1 Wohnen „stationär“

- 1 Fragen des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts
- 2 Grundlagen, Satzungsmäßigkeit und Finanzierung
- 3 Zweckbetriebe – Übersicht und Fragestellungen

# BTHG – Steuerliche Fragen und Beratungsansätze

## Grundzüge BTHG – Allgemeines

### Auflösung der geltenden Strukturen nach SGB



# BTHG – Steuerliche Fragen und Beratungsansätze

## Leistungs- und Vergütungssystem nach BTHG



# BTHG – Leistungsberechtigte /-empfänger

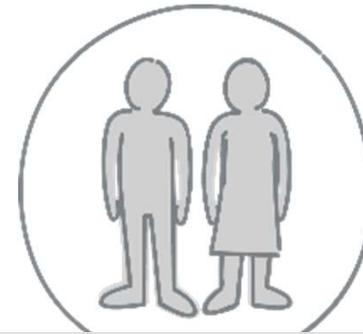
## § 2 SGB IX – Neue Definition der Behinderung

Körperliche  
Beeinträchtigung

Seelische  
Beeinträchtigung

Geistige  
Beeinträchtigung

Sinnes-  
beeinträchtigungen

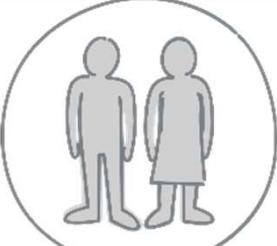


Menschen mit  
Behinderung

<sup>2</sup>Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

> länger als sechs Monate > auch, wenn Behinderung droht

# Übersicht der Leistungen

<p><b>Betreuungs-/Assistenz-/ oder Fachleistungen</b></p> <p>§ 77 SGB IX Leistungen für Wohnraum</p> <p>§ 78 SGB IX Assistenzleistungen</p> <p>§ 79 SGB IX Heilpädagogische Leistungen</p> <p>§ 80 SGB IX Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie</p>	<p></p> <p>Menschen mit Behinderung</p> <p><b>Pflegeleistungen</b></p> <p>§ 36 SGB XI Pflegesachleistung</p> <p>§ 37 SGB XI Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen</p> <p>§ 38 SGB XI Kombination von Geld- und Sachleistung</p>	<p><b>Existenzsichernde oder Grundleistungen</b></p> <p>§ 30 SGB XII Mehrbedarf</p> <p>§ 31 SGB XII Einmalige Bedarfe</p> <p>§ 35 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung</p> <p>§ 36 SGB XII Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft</p>
---	---	---

# § 77 SGB IX – Leistungen für Wohnraum

## § 77 SGB IX Leistungen für Wohnraum

(1) Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der **den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht**.

### Die Leistungen umfassen:

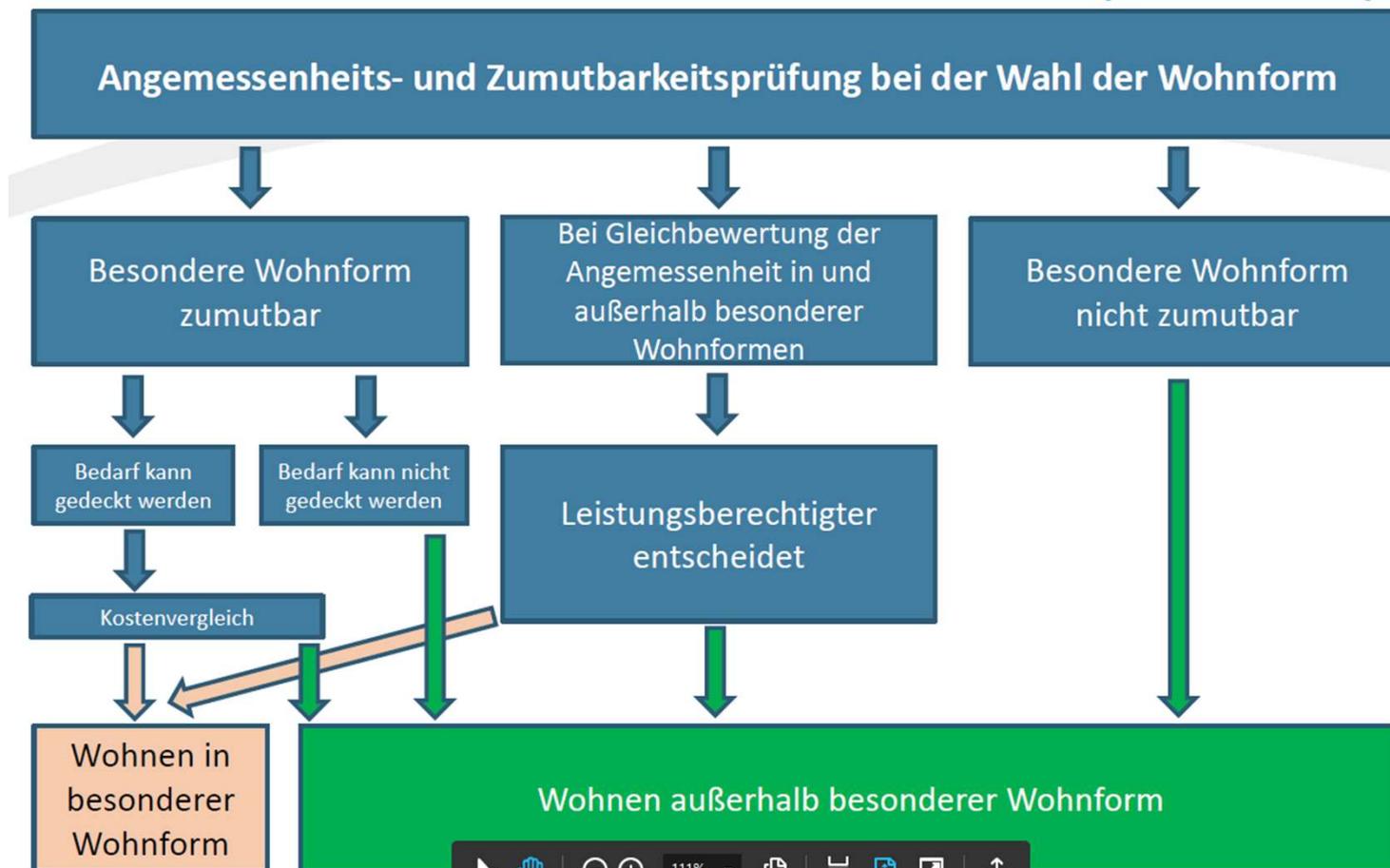
- Leistungen für die Beschaffung,
- den Umbau,
- die Ausstattung und die
- Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.

(2) Aufwendungen für Wohnraum **oberhalb der Angemessenheitsgrenze** nach § 42a des Zwölften Buches sind zu erstatten, soweit wegen des **Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf** besteht.

# Wunsch- und Wahlrecht bei der Wohnform (§ 104 SGB IX)

## 3. SGB IX Teil 2

### - Wunsch- und Wahlrecht bei der Wohnform (§ 104 SGB IX)



# AGENDA

## 1 Wohnen „stationär“

- 1 Fragen des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts
- 2 Grundlagen, Satzungsmäßigkeit und Finanzierung
- 3 Zweckbetriebe – Übersicht und Fragestellungen

## BTHG – Steuerliche Fragen und Beratungsansätze Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht

”

*Sind die Überlassung von (bisher stationärem) persönlichem Wohnraum iSv § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und Leistungen zum Lebensunterhalt ab 01.01.2020 weiterhin dem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO zuzuordnen?*

*Was ist aus Sicht der Träger zwingend notwendig, damit (ambulante) Wohnformen einem Zweckbetrieb nach § 66 AO und nicht der Vermögensverwaltung zugeordnet werden?*

*Warum kann bezüglich der **Grundsteuer** eine Missachtung von § 19 GrStG zu einem Steuerstraf- und Bußgeldverfahren führen?*

”

# AGENDA

## 1 Wohnen „stationär“

- 1 Fragen des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts
- 2 Grundlagen, Satzungsmäßigkeit und Finanzierung
- 3 Zweckbetriebe – Übersicht und Fragestellungen

# Wohnen „stationär“

## Gemeinnützigkeitsrecht - Einzelne Normen

### Allgemeine Grundsätze

- § 52 AO Gemeinnützige Zwecke
- § 53 AO Mildtätige Zwecke
- § 54 AO Kirchliche Zwecke

### Im engeren Sinne

- § 55 AO Selbstlosigkeit
- § 56 AO Ausschließlichkeit
- § 57 AO Unmittelbarkeit
- § 58 AO Steuerlich unschädliche Betätigungen
- § 59 AO vs. der Steuervergünstigung
- § 60 AO Satzungsmäßigkeit
- § 60a AO Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen
- § 61 AO Vermögensbindung
- § 62 AO Rücklagen und Vermögensbildung
- § 63 AO Anforderungen an die tats. Geschäftsführung
- § 64 Stpfl wiGB

### Ideeller Bereich

#### Zweckbetriebe:

- § 65 AO Allgemeiner ZB
- § 66 AO Wohlfahrtspflege
- § 67 AO Krankenhaus
- § 68 AO Katalog-ZB  
(z. B. Altenheime, WfbM, Jugendhilfe)

### Vermögensverwaltung

### Steuerpflichtiger wiGB

# Wohnen „stationär“

## Gemeinnützigkeitsrecht - Einzelne Normen

### § 55 Abs. 1 AO - Selbstlosigkeit

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke** - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die **folgenden Voraussetzungen** gegeben sind:

# Wohnen „stationär“

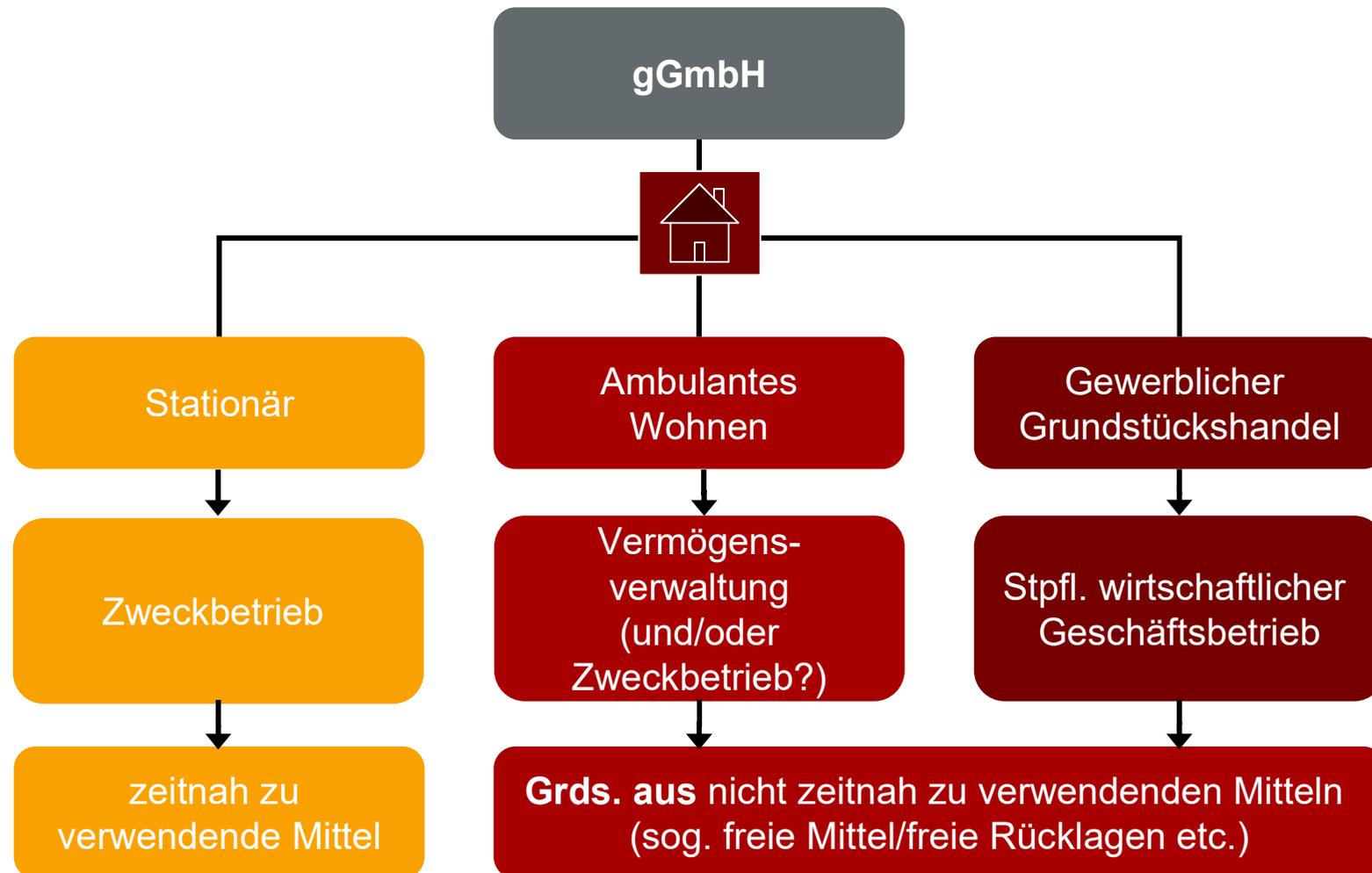
## Selbstlosigkeit nach § 55 AO

- Nr. 1 Mittel der Körperschaft dürfen **nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden**. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- Nr. 3 Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. **(Drittbegünstigungsverbot)**
- Nr. 5 Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich **zeitnah** für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

**Verwendung** = Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die (**eigenen**) satzungsmäßigen Zwecken dienen.

**Zeitnahe Mittelverwendung** = die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

# Wohnen „stationär“ Finanzierung



# Wohnen „stationär“

## Gemeinnützigkeitsrechtlich zulässige Finanzierung

### AEAO zu § 55 Tz. 28

Nicht dem Gebot der **zeitnahen Mittelverwendung** unterliegt das **Vermögen** der Körperschaften, auch soweit es durch Umschichtungen innerhalb des Bereichs der Vermögensverwaltung entstanden ist (z.B. Verkauf eines zum Vermögen gehörenden Grundstücks einschließlich des den Buchwert übersteigenden Teils des Preises). (...)

Werden Vermögensgegenstände veräußert, die **satzungsmäßigen Zwecken** dienen und **aus zeitnah zu verwendenden Mitteln angeschafft** worden sind, sind die Veräußerungserlöse **zeitnah** im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zu verwenden. Werden derartige **Vermögensgegenstände in den Bereich der Vermögensverwaltung** oder in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb **überführt, lebt die Pflicht** zur zeitnahen Mittelverwendung **in Höhe des Verkehrswerts** dieser Vermögensgegenstände wieder auf.

# Wohnen „stationär“

## Umwidmung/Überführung von Immobilien in die VV



# Wohnen „stationär“

## Zweckverwirklichung und Satzungsängel

### Ausschließlichkeit

§ 56 Tz. 2 AEAO:

- Eine Körperschaft **darf mehrere steuerbegünstigte Zwecke nebeneinander** verfolgen, ohne dass dadurch die Ausschließlichkeit verletzt wird. (...) Will demnach eine Körperschaft steuerbegünstigte Zwecke, die **nicht** in die Satzung aufgenommen sind, fördern, so ist eine **Satzungsänderung erforderlich**, die den Erfordernissen des § 60 AO entsprechen muss.

### Anforderungen an die Satzung

§ 60 Abs. 1 AO:

- <sup>1</sup>Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. <sup>2</sup>Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

# Wohnen „stationär“

## Zweckverwirklichung und Satzungsmängel

### Mustersatzung nach § 60 AO – § 1

- Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. Förderung des öfftl. Gesundheitswesens; der Jugend- und Altenhilfe; **des Wohlfahrtswesens**; der Hilfe für Verfolgte, ... **für Behinderte**; des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke).
- Der **Satzungszweck** wird **verwirklicht** insbesondere **durch** (z. B. Unterhaltung eines Kindergartens; Unterhaltung eines Altenheimes; **Angebote für hilfsbedürftige Personen i. S. d. § 53 AO** durch
  - **Leistungen zum Lebensunterhalt** bspw. Essen auf Rädern,.....
  - **kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote**,.....
  - **Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum**, insbesondere an ältere, kranke und sozial schwache Menschen...

# AGENDA

## 1 Wohnen „stationär“

- 1 Fragen des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts
- 2 Grundlagen, Satzungsmäßigkeit und Finanzierung
- 3 Zweckbetriebe – Übersicht und Fragestellungen

# Wohnen „stationär“

## Zweckbetriebe – Übersicht und Fragestellungen

<b>wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (wiGB)</b>		
<b>Zweckbetriebe (ZB)</b>		<b>stpfl. wiGB</b>
<b>§ 65 AO</b>	<b>§ 66 AO</b>	<b>§§ 67, 68 AO</b>

### Definition wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (wiGB) i. S. d. § 14 AO

- selbständige, nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder wirtschaftlichen Vorteilen, die über die Vermögensverwaltung hinausgehen
- Keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich

### Definition Vermögensverwaltung

- Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

### Definition Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO

- WiGB zur Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, die nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und nicht in größerem Umfang zu nicht steuerbegünstigten Betrieben in Wettbewerb treten

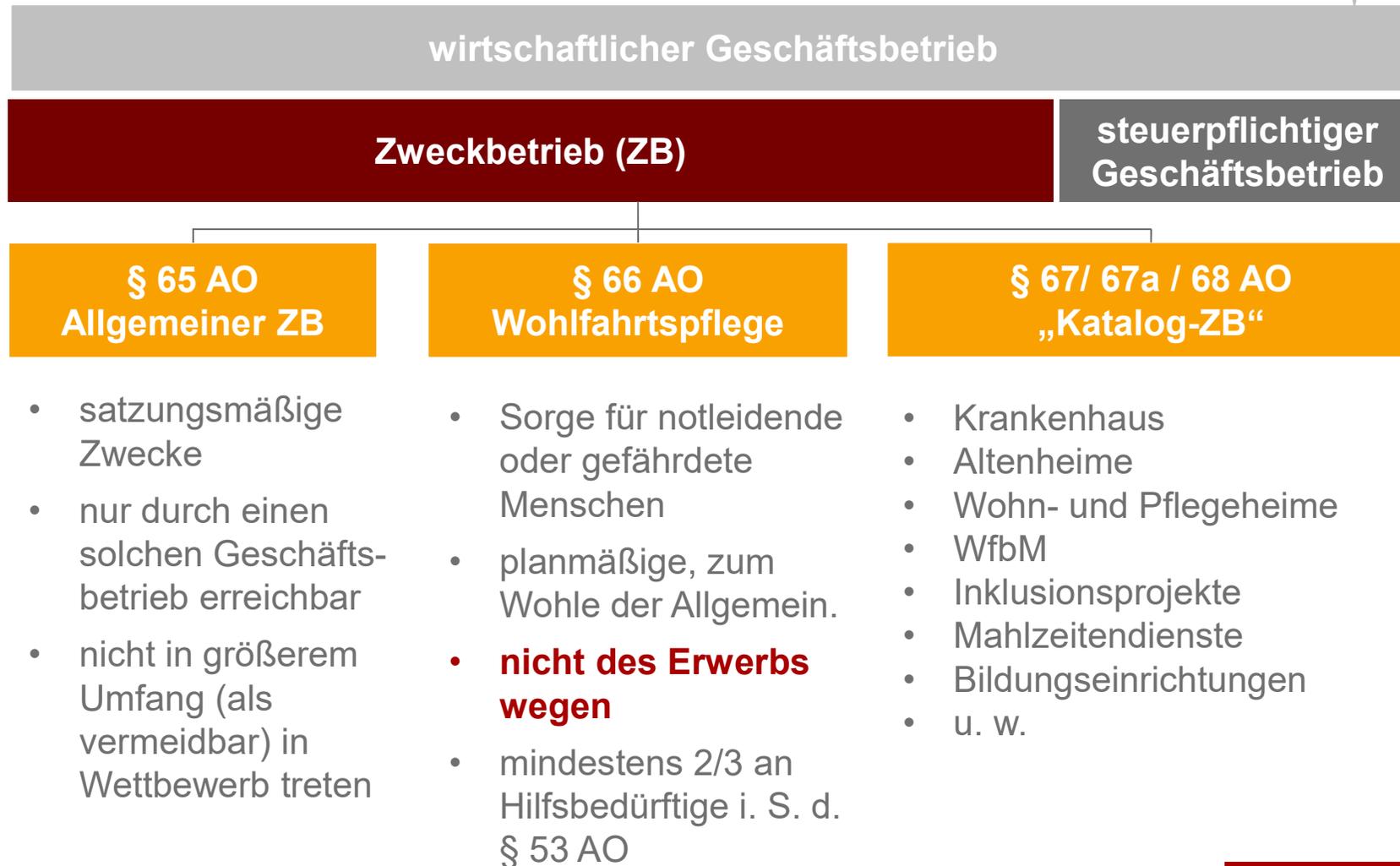
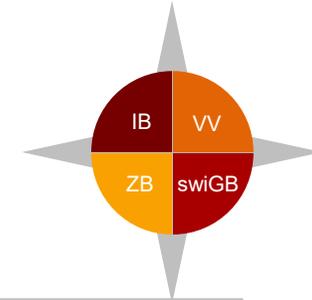
# Wohnen „stationär“

## Zweckbetriebe – Sphärenabgrenzung

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	wiGB	
		Zweckbetrieb § 65 – § 68 AO	stpfl. wiGB
Keine Ertragsteuer		Ertragsteuer	
<i>Umsatzsteuerfreiheit prüfen, sonst Umsatzsteuerpflicht 7% oder 19%</i>			
Spenden Förderung Fundraising Zuschüsse Soz. Beratung Erbschaften Mitglieder Öffentlichkeit	Vermietung/ Verpachtung und Verkauf von Grundstücken Kapitalanlage Beteiligungen	z. B. Krankenhäuser Alten-/Pflegeheime Mahlzeitendienste WfbM Beschäftigungs- Arbeitstherapien Inklusionsprojekte Jugendberufshilfe Bildungseinrich- tungen u. w.	z. B. Personalgestellung Geschäfts- besorgung Cafeteria, Kiosk Dienstleistungen für Dritte Telefon- überlassung

# Wohnen „stationär“

## Abgrenzung der Zweckbetriebe



# BTHG – Steuerliche Fragen und Beratungsansätze

## Wohnen „stationär“ – Leistung der Wohlfahrtspflege?

<b>§ 14 AO</b> <b>Vermögens-</b> <b>verwaltung</b>	<b>§ 66 AO</b> <b>Zweckbetrieb</b> <b>Wohlfahrtspflege</b>	<b>§ 68 Nr. 1a AO</b> <b>Alten-, Altenwohn-</b> <b>und Pflegeheime</b>
Vermietung von Wohnungen gegen Entgelt	<b>Betreutes Wohnen                      (Behindertenhilfe):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ambulante Dienste</b></li> <li>• Hilfen im Alltag</li> <li>• Grund-/Serviceleistungen</li> <li>• Hauswirtschaftliche Versorgung/Verpflegung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege</li> <li>• Unterkunft</li> <li>• Verpflegung</li> <li>• Betreuung</li> <li>• nach Maßgabe eines „Heimvertrags“ bisher insgesamt ZB-Leistungen</li> <li>• <b>Anerkennung nach § 1 HeimG (AEAO)?</b></li> </ul>
↓  Kann Zweckbetrieb sein, wenn  ↘	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>1. Satzungszweck,</b></li> <li>• <b>2. Vermietung zu mehr als 2/3 an Hilfsbedürftige und</b></li> <li>• <b>3. Vermietung darf „nicht des Erwerbs wegen“ erfolgen (Selbstlosigkeit)</b></li> </ul>	

# Wohnen „stationär“

## Zweckbetriebe – Der (veraltete) AEAO zu § 68 AO

### § 1 HeimG – Anwendungsbereich

(1) Heime sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, **ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige** aufzunehmen, ihnen **Wohnraum** zu überlassen sowie **Betreuung und Verpflegung** zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von **Wechsel** und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner **unabhängig** sind und **entgeltlich betrieben** werden.

### AEAO zu § 68 Nr. 1 AO:

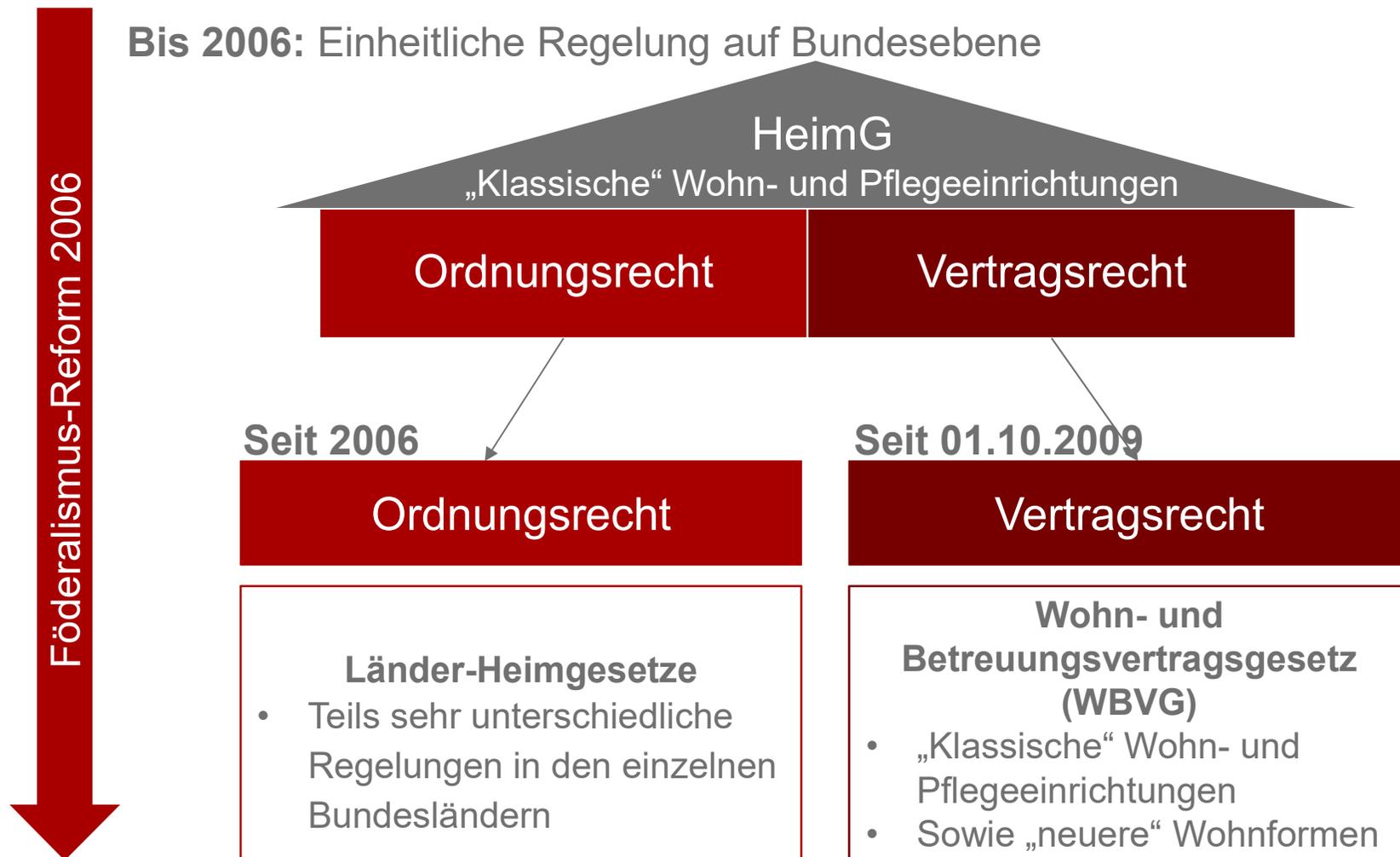
*„Wegen der Begriffe „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ Hinweis auf § 1 des Heimgesetzes.“*

### OFD Rostock vom 11.12.2001 **AUSSER KRAFT**

- **Nachweis der Heimeigenschaft:** Entscheidung der insoweit sachverständigen Sozialbehörden ist heranzuziehen.
- Betreiber eines Heimes: Anzeigepflicht bei zuständigen Behörden (§ 12 HeimG).
- **regelmäßige Überprüfung** grundsätzlich mind. einmal im Jahr (§ 15 HeimG).
- Bei Unterlagen über heimaufsichtsrechtliche Prüfungen gilt die Heimeigenschaft für steuerliche Zwecke als gegeben.

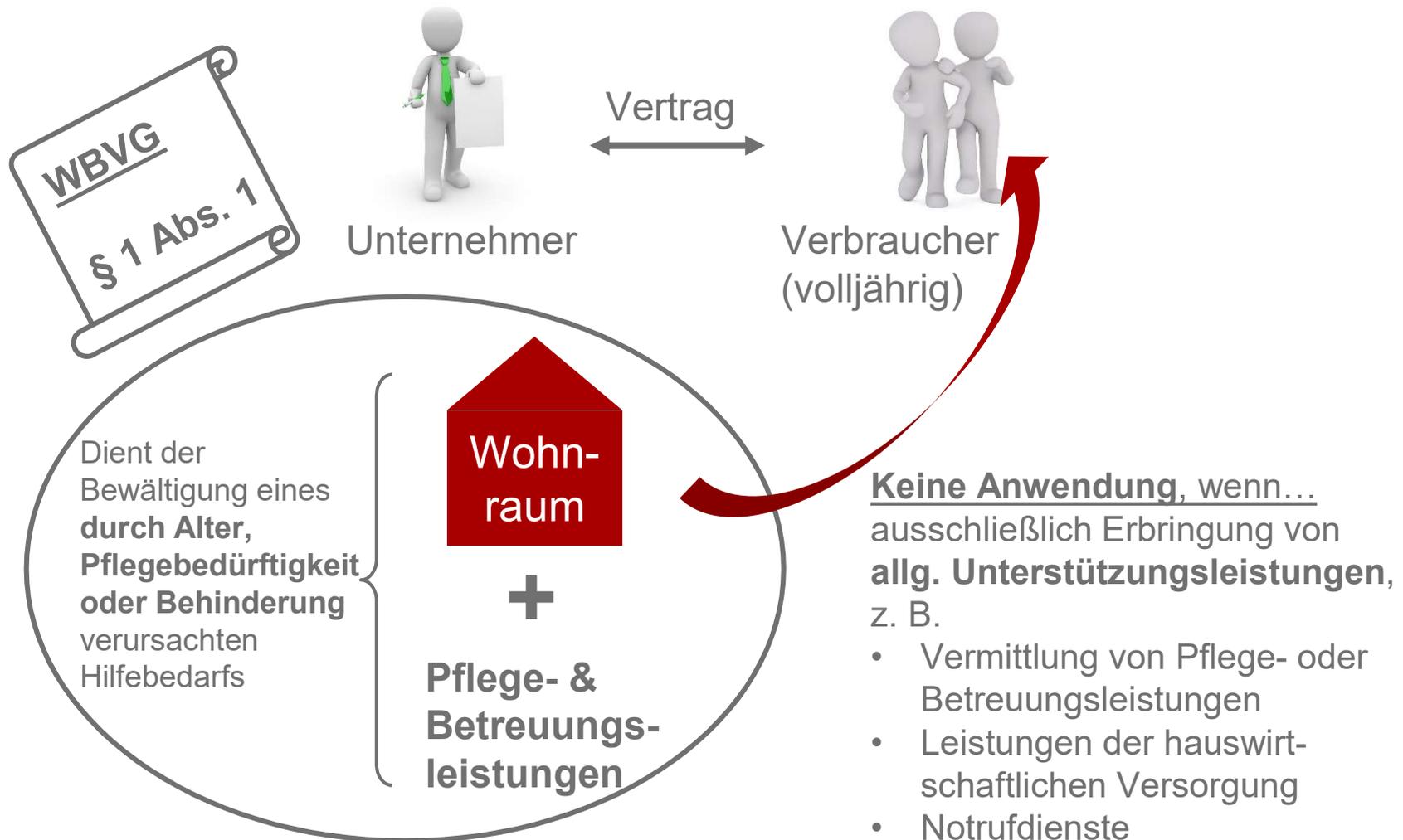
# Wohnen „stationär“

## WBVG und Länder-Heimgesetze



# Wohnen „stationär“

## Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) ab 2009

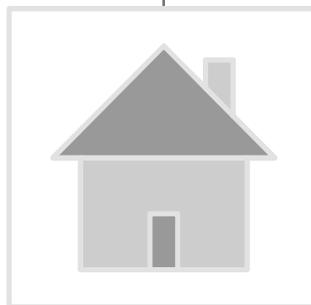


# Neue Wohnformen

## Wohnung oder persönlicher Wohnraum (§ 42a SGB XII)

**Leistungsberechtigte,  
die in einer Wohnung leben**  
§ 42 a Abs. 2 Nr. 1 SGB XII

**Wohnung** ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.



**Leistungsberechtigten außerhalb von  
Einrichtungen, die in einer  
sonstigen Unterkunft leben**  
§ 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

**Persönlicher Wohnraum** ist Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden.  
(**ehemals „stationäres Wohnen“**)

# Wohnen „stationär“ nach BTHG

## Welcher Zweckbetrieb?

### § 68 Nr. 1 a AO

Zweckbetriebe sind auch

*„Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 AO genannten Personen dienen“* und die nach dem AEAO unter § 1 HeimG fallen.....

### § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

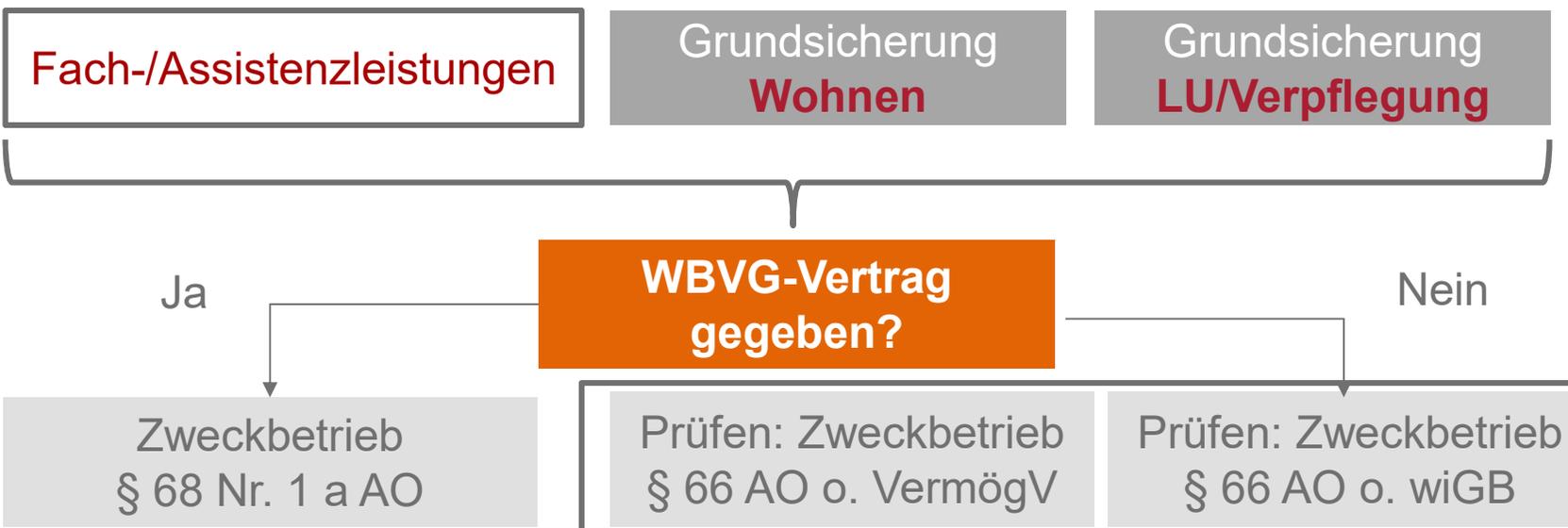
Leistungen zur Überlassung eines „...**persönlichen Wohnraums...zur gemeinschaftlichen Nutzung**“ **dürften, zusammen mit den Leistungen zum Lebensunterhalt** (insb. Verpflegung), **unverändert als Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO gelten,**

**soweit der AEAO** bezüglich der Prüfung, ob diese Wohnform als „Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO gilt“, (statt bisher nach HeimG) **zukünftig** unter die Anwendung des WBVG und eine durch die Landesheimgesetze für diese Wohnform vorgegebene rgm. Prüfungspflicht durch die Heimaufsicht (bisher § 15 HeimG) fällt, **entsprechend fortgeschrieben** wird.

## BMF?

# Wohnen „stationär“ nach BTHG „gemeinschaftliches Wohnen“ – WBVG-Vertrag?

	<p><b>Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen, die in einer sonstigen Unterkunft leben (§ 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)</b></p> <p><b>Persönlicher Wohnraum</b> ist ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden.</p>
---	--



# AGENDA

## 2 Wohnen „ambulant“

- 1 Fragen des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts
- 2 Wohnen als Leistung der Wohlfahrtspflege?
- 3 Abgrenzung zur Vermögensverwaltung - BFH vom 24.07.1996
- 4 Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- 5 Grundsteuerthematik

## Wohnen „ambulant“

### Fragen des Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht

“

#### **Ambulante Wohnformen/Einzelwohnen oder aWG:**

*Wann werden in dieser Wohnform existenzsichernde Leistungen dem Zweckbetrieb nach § 66 AO, der Vermögensverwaltung oder einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (wiGB, LU) zugeordnet?*

*Findet durch die bloße Überlassung von Wohnraum an Menschen mit Behinderung, die zuvor im Betreuten Wohnen derselben Einrichtung untergebracht waren, in Bezug auf die überlassenen Wohnungen ein sog. Sphärenwechsel (zur Vermögensverwaltung) statt?*

”

# AGENDA

## 2 Wohnen „ambulant“

- 1 Fragen des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts
- 2 Wohnen als Leistung der Wohlfahrtspflege?
- 3 Abgrenzung zur Vermögensverwaltung - BFH vom 24.07.1996
- 4 Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- 5 Grundsteuerlehre

# BTHG – Steuerliche Fragen und Beratungsansätze

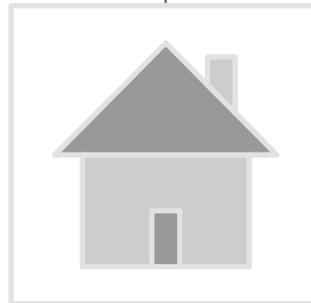
## Wohnen „ambulant“ – Leistung der Wohlfahrtspflege?

<b>§ 14 AO</b> <b>Vermögens-</b> <b>verwaltung</b>	<b>§ 66 AO</b> <b>Zweckbetrieb</b> <b>Wohlfahrtspflege</b>	<b>§ 68 Nr. 1a AO</b> <b>Alten-, Altenwohn-</b> <b>und Pflegeheime</b>
Vermietung von Wohnungen gegen Entgelt	<b>Betreutes Wohnen                      (Behindertenhilfe):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ambulante Dienste</b></li> <li>• Hilfen im Alltag</li> <li>• Grund-/Serviceleistungen</li> <li>• Hauswirtschaftliche Versorgung/Verpflegung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege</li> <li>• Unterkunft</li> <li>• Verpflegung</li> <li>• Betreuung</li> <li>• nach Maßgabe eines „Heimvertrags“ bisher insgesamt ZB-Leistungen</li> <li>• <b>Anerkennung nach § 1 HeimG (AEAO)?</b></li> </ul>
↓  Kann Zweckbetrieb sein, wenn  ↘	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>1. Satzungszweck,</b></li> <li>• <b>2. Vermietung zu mehr als 2/3 an Hilfsbedürftige und</b></li> <li>• <b>3. Vermietung darf „nicht des Erwerbs wegen“ erfolgen (Selbstlosigkeit)</b></li> </ul>	

# Wohnen „ambulant“

## „Wohnung“ im Sinne des § 42a SGB XII

**Leistungsberechtigte,  
die in einer Wohnung leben**  
§ 42 a Abs. 2 Nr. 1 SGB XII



**Wohnung** ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

# Wohnen „ambulant“

## Hilfsbedürftigkeit nach § 53 AO

### § 53 Nr. 1 AO

#### Persönliche Hilfsbedürftigkeit

- **Körperliche** Hilfsbedürftigkeit: Einengung der Bewegungsmöglichkeit oder des Leistungsvermögens infolge von Erkrankungen, Schädigungen o. a., kann **ohne** Nachprüfung bei Personen angenommen werden, die das **75. Lebensjahr** vollendet haben
- **Geistige** Hilfsbedürftigkeit  
Schwäche ihrer geistigen Kräfte
- **Seelische** Hilfsbedürftigkeit  
Störungen infolge Krankheiten und Verletzungen des Hirns, Neurosen, Suchtkrankheiten.

### § 53 Nr. 2 AO

#### Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

- Abgestellt auf Einkommensgrenzen nach § 28 SGB XII
- Festgesetzt durch die jeweils zuständige Landesbehörde und regelmäßig angepasst
- Vermögen von weniger als 15.500 € (ohne besondere Erinnerungsstücke und angemessenes Hausgrundstück, § 90 SGB XII).

# Wohnen „ambulant“

## Hilfsbedürftigkeit nach § 53 AO

### Nachweisführung der Hilfsbedürftigkeit nach § 53 AO

#### Persönliche Hilfsbedürftigkeit

- Bescheinigung eines Arztes
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- MdE-Ausweis
- Personalausweis  
(wenn über 75 Jahre).
- Schwerbehinderung nach SGB IX  
(§ 152 SGB IX), Versorgungsamt oa

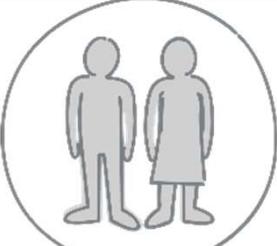
#### Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

- Einkommensteuerbescheid
- Rentenbescheid
- Sozialhilfebescheid
- Übersicht über die Einkünfte und  
das Vermögen.

***Nachweise müssen in den Unterlagen der gemeinnützigen Einrichtung vorgehalten werden.***

# Wohnen „ambulant“

## Übersicht der Leistungen

<p><b>Betreuungs-/Assistenz-/oder Fachleistungen</b></p> <p>§ 77 SGB IX Leistungen für Wohnraum</p> <p>§ 78 SGB IX Assistenzleistungen</p> <p>§ 79 SGB IX Heilpädagogische Leistungen</p> <p>§ 80 SGB IX Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie</p>	<div style="text-align: center;">  <p>Menschen mit Behinderung</p> <p><b>Pflegeleistungen</b></p> </div> <p>§ 36 SGB XI Pflegesachleistung</p> <p>§ 37 SGB XI Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen</p> <p>§ 38 SGB XI Kombination von Geld- und Sachleistung</p>	<p><b>Existenzsichernde oder Grundleistungen</b></p> <p>§ 30 SGB XII Mehrbedarf</p> <p>§ 31 SGB XII Einmalige Bedarfe</p> <p>§ 35 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung</p> <p>§ 36 SGB XII Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft</p>
--	---	---

# § 117 SGB IX – Gesamtplanverfahren zur Feststellung der Hilfebedarfe (01.01.2018 – 31.12.2019)

## § 117 <sup>[1]</sup> Gesamtplanverfahren

(1) *Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:*

*1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, .....*

(3) <sup>1</sup>*Bestehen im Einzelfall **Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit** nach dem **SGB XI**, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der Eingliederungshilfe informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen, ....*

<sup>2</sup>*Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der **Hilfe zur Pflege** nach dem Siebten Kapitel des **SGB XII** erforderlich sind, ....*

(4) *Bestehen im **Einzelfall Anhaltspunkte für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt (SGB XII)**, ist der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zu informieren und am Gesamtplanverfahren zu beteiligen, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.*

# BTHG – Wohnen „ambulant“

## Vermögensverwaltung oder Leistung der Wohlfahrtspflege?

### Vermietung von Wohnungen gegen Entgelt

#### § 14 AO Vermögens- verwaltung

Die (Dauer-)Vermietung von Immobilien / Wohnungen an Dritte (Verbundunternehmen, Mitarbeiter und andere Personen bzw. Unternehmen), auch wenn altengerecht\*, ist **grundsätzlich als Vermögensverwaltung** zu werten

#### § 66 AO Zweckbetrieb Wohlfahrtspflege

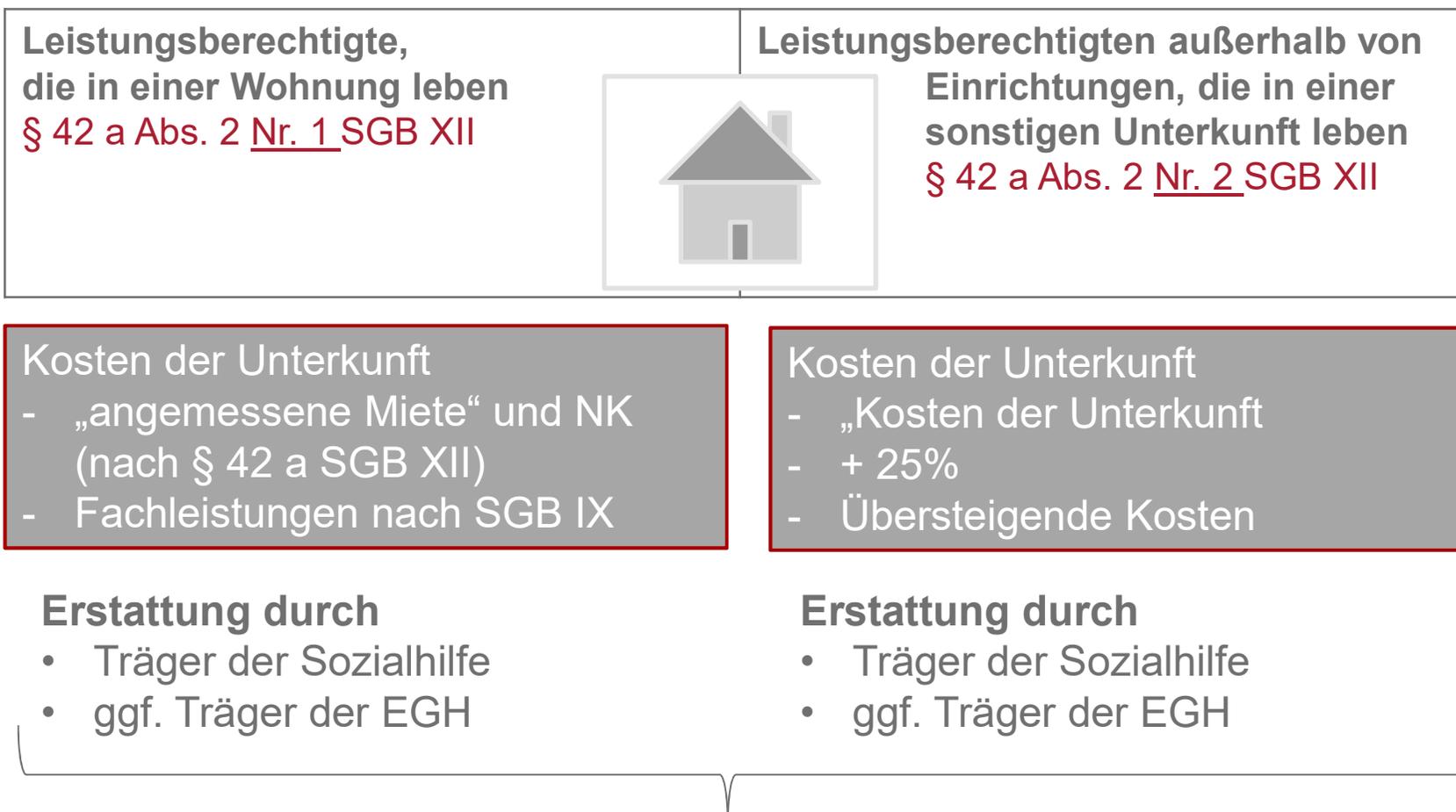
Die Vermietung von Immobilien / Wohnungen an Personen, die nach § 53 AO hilfsbedürftig sind, **ist dann als mildtätige Leistung zu werten**, wenn durch die

- Beschaffung,
- Bereitstellung und
- Assistenzleistungen zur Unterstützung des Wohnens

zu mds. 2/3 Personen nach § 53 AO geholfen wird, die **auf Grund besonderer sozialer Probleme** unter Wohnraumnot leiden oder von ihr bedroht sind

# BTHG – Wohnen „ambulant“

Vermietung als mildtätige Leistung: „nicht des Erwerbs wegen“



**Finanzierung im Sinne „staatlich regulierter Preise“ > kein Erwerbsstreben**

# AGENDA

## 2 Wohnen „ambulant“

- 1 Fragen des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts
- 2 Wohnen als Leistung der Wohlfahrtspflege?
- 3 **Abgrenzung zur Vermögensverwaltung – BFH vom 24.07.1996**
- 4 Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- 5 Grundsteuerthematik

# Wohnen „ambulant“

## Abgrenzung Vermögensverwaltung – BFH v. 24.07.1996

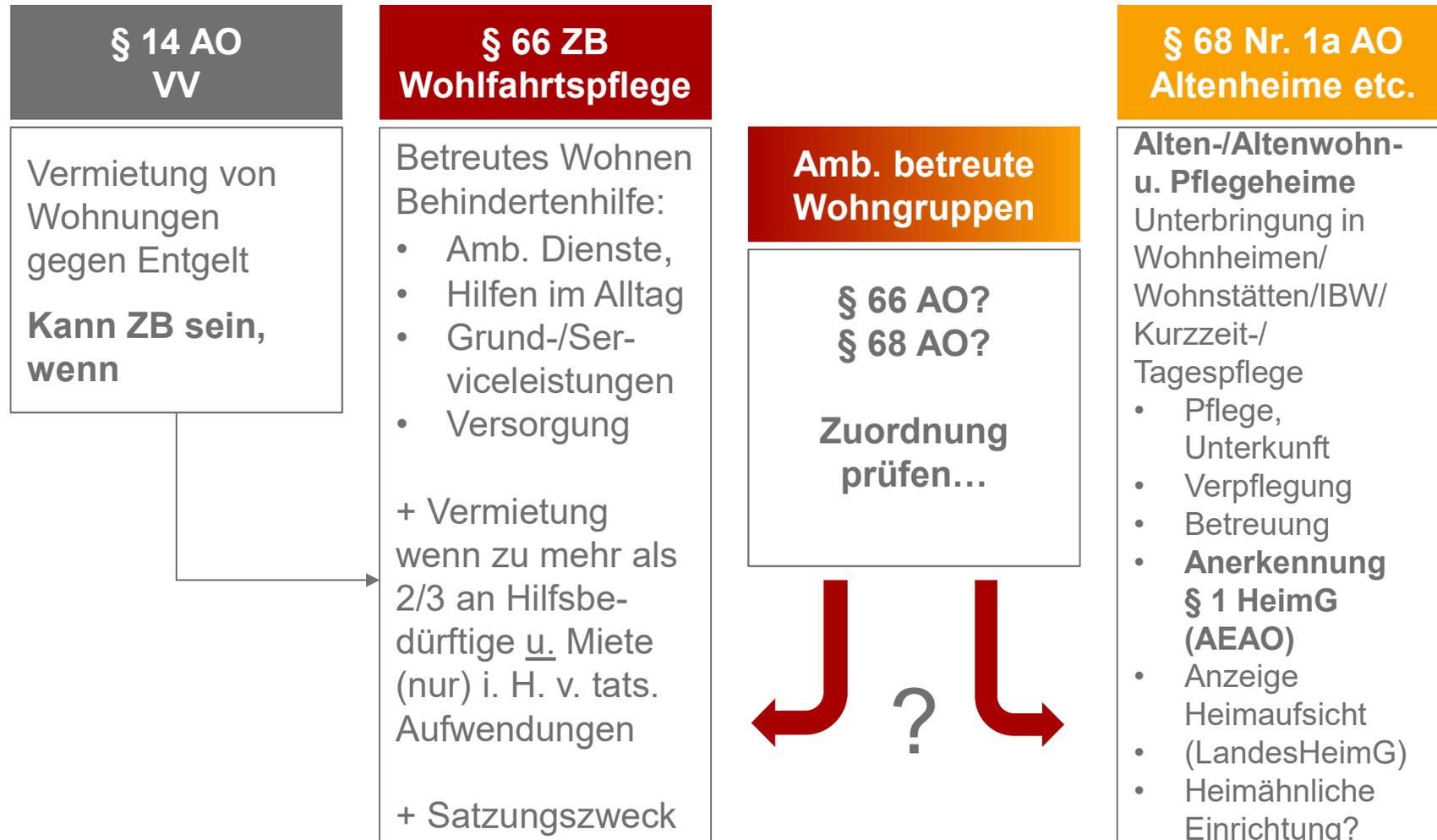
- Vermietung von Wohnraum kann Zweckbetrieb nach § 66 AO sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
  - Körperschaft muss entsprechend der Satzung/des Gesellschaftsvertrages gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken dienen.
  - Entsprechend der Vorgaben des § 66 AO müssen 2/3 der Mieter hilfsbedürftig gem. § 53 Nr. 1 oder 2 AO sein
  - Teilweise Vermietung an nicht oder nicht mehr Hilfsbedürftige ist unschädlich.
  - Steuerbefreiung wird nicht aufgrund von Verlusten ausgeschlossen
  - **Festlegung des Mietpreises muss mit dem Gebot der Selbstlosigkeit korrespondieren:**
    - a) (BFH) - Mietzins darf max. die tatsächlichen Aufwendungen inklusive der Regel-AfA erreichen oder
    - b) Ansatz „Kostenmiete“(?)

# AGENDA

## 2 Wohnen „ambulant“

- 1 Fragen des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts
- 2 Wohnen als Leistung der Wohlfahrtspflege?
- 3 Abgrenzung zur Vermögensverwaltung – BFH vom 24.07.1996
- 4 **Ambulant betreute Wohngemeinschaften**
- 5 Grundsteuerthematik

# Ambulant betreute Wohngemeinschaften Zuordnung



# Ambulant betreute Wohngemeinschaften

## Landes-Heimgesetz NRW: WTG

### Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) des Landes Nordrhein-Westfalen

#### Geltungsbereich - § 2 WTG:

- (1) Dieses Gesetz gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.
- (2) Angebote im Sinne dieses Gesetzes sind
  1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 18),
  - 2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§ 24),**
  3. Angebote des Servicewohnens (§ 31),
  4. ambulante Dienste (§ 35) und
  5. Gasteinrichtungen (Hospize, Tages- und Nachteinrichtungen, § 38).

# Ambulant betreute Wohngemeinschaften

## Landes-Heimgesetz NRW: WTG

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	Servicewohnen
<p>Nach § 18 WTG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme Hilfebedürftiger,</li> <li>• Wohnraumüberlassung,</li> <li>• Betreuungs- und Versorgungsleistungen</li> <li>• Unabhängig von Nutzerwechsel</li> <li>• Entgeltlich betrieben</li> <li>• Organisatorisch selbständige Einheit</li> <li>• Einheitliche Leitungsstruktur</li> </ul>	<p>Nach § 24 WTG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrere Hilfebedürftige</li> <li>• Leben in Wohnung mit gemeinsamem Hausstand</li> <li>• Betreuungsleistungsangebot von einem/mehreren Leistungsanbietern</li> <li>• Gilt nicht für Partnerschaften oder Verwandte</li> <li>• Selbst- und anbieterverantwortet möglich</li> </ul>	<p>Nach § 31 WTG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnraumüberlassung</li> <li>• Rechtlich verpflichtend an entgeltpflichtige allgemeine Unterstützungsleistungen gekoppelt</li> <li>• Darüber hinausgehende Leistungen sind von Nutzern in Umfang und Erbringer frei wählbar</li> </ul>
<p>Nach § 23 WTG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelprüfung (i. d. R. jährlich)</li> <li>• Anlassprüfungen</li> </ul>	<p>Nach § 30 WTG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Selbstverantwortet:</b> Regelmäßige Prüfung der Voraussetzungen</li> <li>• <b>Anbieterverantwortet:</b> Regel- und Anlassprüfungen</li> </ul>	<p>Nach § 32 WTG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit Ausnahme der Anzeigepflicht nach § 9 WTG hier nicht anwendbar</li> <li>• Analoge Anwendbarkeit des allgemeinen Ordnungsrechts</li> </ul>

# Ambulant betreute Wohngemeinschaften

## Miet- und Pflege-/Betreuungsvertrag nach WBVG/WTG



# AGENDA

## 2 Wohnen „ambulant“

- 1 Fragen des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts
- 2 Wohnen als Leistung der Wohlfahrtspflege?
- 3 Abgrenzung zur Vermögensverwaltung – BFH vom 24.07.1996
- 4 Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- 5 Grundsteuerthematik

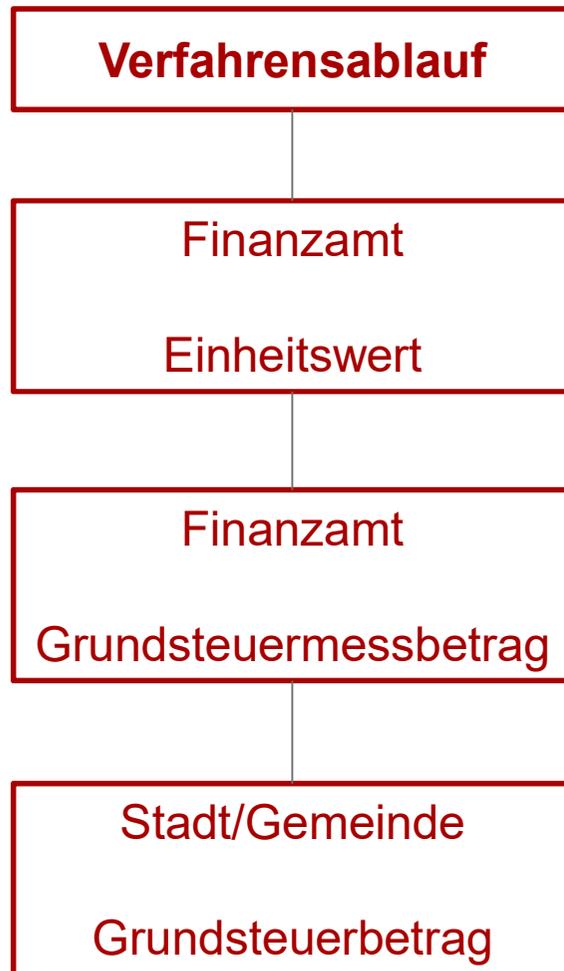
# Grundsteuerfragen

## Aktuelles zur Grundsteuer

### „Aktuelles aus den Nachrichten“

- **Verfassungsmäßigkeit** der für Grundsteuer maßgebenden Einheitswerte in Zweifel gezogen wegen Verstoß gegen Art. 3 GG (Allg. Gleichheitsgrundsatz)
- Grundlage der Wertverhältnisse zur Zeit des Hauptfeststellungszeitpunkts **01.01.1964 bzw. 01.01.1935**
- BVerfG hat die Verfassungswidrigkeit der Einheitswerte ab dem 01.01.2002 festgestellt → ABER Fortgeltung der verfassungswidrigen Werte
- Anordnung zweistufiger Fortgeltungsanordnung: bisherige Einheitswerte gelten bis Neuregelung durch Gesetzgeber (max. bis 31.12.2019)
- Neuregelung ab 01.01.2020 – Die alten Einheitswerte dürfen der Festsetzung von Grundsteuer nicht mehr zugrunde gelegt werden

# Grundsteuerfragen Verfahrensablauf



# Grundsteuerfragen

## Grundsteuerbefreiungen

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GrStG

Grundbesitz einer inländischen Körperschaft [...], der für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird

§ 4 Nr. 1, 6 GrStG

Grundbesitz, der für Zwecke eines Krankenhauses benutzt wird

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 GrStG

Wohnräume in Schülerheimen, Ausbildungs- und Erziehungsheimen

ABER: § 5 Abs. 2 GrStG

**Wohnungen sind steuerpflichtig!**

# Grundsteuerfragen

## Begriff der Wohnung

### BFH 04.12.2014/II R 20/14

#### Leitsatz:

- Eine **Wohnung** i. S. d. § 5 Abs. 2 GrStG ist in einem Studentenwohnheim in Gestalt eines Appartementhauses gegeben, wenn eine Wohneinheit aus einem **Wohn-Schlafraum** mit einer vollständig eingerichteten **Küchenkombination** oder zumindest einer **Kochgelegenheit** mit den für eine Kleinkücheneinrichtung üblichen Anschlüssen, einem **Bad/WC** und einem **Flur** besteht und eine Gesamtwohnfläche von **mindestens 20 m<sup>2</sup>** hat.
- für abgeschlossene Apartments in einem **Altenheim** oder **Altenwohnheim** gilt insoweit dasselbe wie für abgeschlossene Apartments in einem Studentenwohnheim, die ebenfalls lediglich eine Gesamtwohnfläche von mindestens 20 m<sup>2</sup> haben müssen, um als Wohnung bewertet werden zu können.

s. a. FG Münster vom 26.07.2018 (Ferienhäuser als Wohg.)

# Grundsteuer – Anzeigepflicht



Finanzamt für Steuerstrafsachen  
und Steuerfahndung Hagen

- Steuerfahndungsstelle -

12.M

Finanzverwaltung NRW · Bechellestr. 32 · 58089 Hagen

## Auskunftsersuchen nach §§ 208 Abs. 1 Nr. 3 und 93 AO

Anlage: Frägbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Steuerfahndung Hagen –Analyseeinheit Risikoorientierte Ermittlungen im Bereich der Steueraufsicht in NRW – ARES, führt steuerliche Vorfeldermittlungen zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle sowie zur Aufdeckung bisher unbekannter Einkunftsquellen gem. § 208 Abs.1 Nr.3 AO durch.

In diesem Zusammenhang wurden für verschiedene Kliniken die Voraussetzungen für die Grundsteuerbefreiung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 bzw. § 4 Nr. 6 GrStG geprüft. Diese Prüfungen waren notwendig geworden, weil es in den letzten Jahren vermehrt zu einer veränderten Nutzung, von bisher für den Klinikbetrieb genutzten Gebäudeteilen, kam und die Nutzungsänderung nicht gem. § 19 GrStG angezeigt worden war.

Nach den Feststellungen in den bisher durchgeführten Prüfungen sind Defizite bei der Anzeigepflicht gem. § 19 GrStG erkennbar. Geänderte Eigentums- und Nutzungsverhältnisse wurden in aller Regel nicht gem. § 19 GrStG angezeigt.

# Grundsteuerfragen Besondere Handlungsbedarfe

Altenpflegeheim



Sind besondere  
steuerliche  
Pflichten zu  
beachten?

Aufnahme bzw. Einrichtung eines Cafeteria-  
Betriebes zum 01.01.2019

# BTHG – Steuerliche Fragen und Beratungsansätze

## Grundsteuer – Anzeigepflicht

### § 19 GrStG – Anzeigepflicht

Jede Änderung in der Nutzung oder in den Eigentums-verhältnissen eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes hat derjenige anzuzeigen, der nach § 10 als Steuerschuldner in Betracht kommt.

Die Anzeige ist **innerhalb von drei Monaten** nach Eintritt der Änderung bei dem Finanzamt zu erstatten, das für die Festsetzung des Steuermessbetrags zuständig ist.

# AGENDA

- 1 Wohnen „stationär“
- 2 Wohnen „ambulant“
- 3 **Arbeit: Mittagessen in WfbM und Steuerrecht**

# Arbeit: Mittagessen in WfbM und Steuerrecht

## WfbM – Mittagessen als Zweckbetrieb – Status Quo



# Arbeit: Mittagessen in WfbM und Steuerrecht Nach BTHG als Zweckbetrieb?



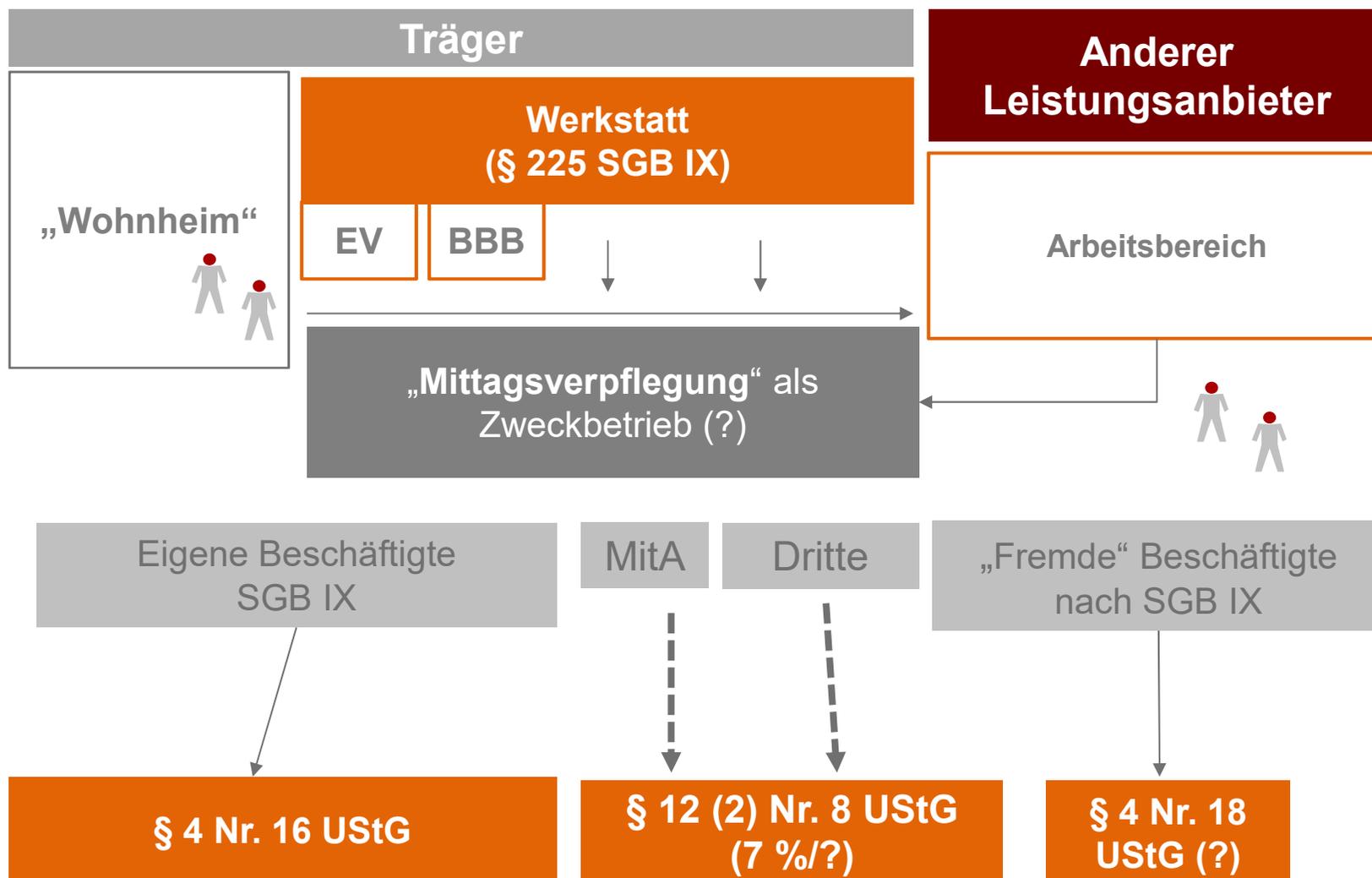
AEAO: „**Zu den Zweckbetrieben gehören auch die von den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen betriebenen Kantinen**, weil die besondere Situation der behinderten Menschen auch während der Mahlzeiten eine Betreuung erfordert.“

§ 68 Nr. 3 a AO

> (Keine) Geänderte Zuordnung des Mittagessens wegen Trennung in Fach- und existenzsichernde Leistungen / Änderungen der Kostenträgerschaft?

# Teilhabe am Arbeitsleben

## WfbM – Mittagessen als Zweckbetrieb und Umsatzsteuer



# „BTHG-Experten“ ([www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de))

PROJEKT

GESETZ

BTHG-KOMPASS

BETEILIGEN

VERANSTALTUNGEN

SERVICE

Startseite ► Beteiligen ► **FD Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen**

29. Oktober bis 23. November 2018

## Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen

### Das Ziel: Umsetzung der UN-BRK

Eine wichtige Voraussetzung, um das deutsche Rehabilitations- und Teilhaberecht in Übereinstimmung mit der UN-BRK zu gestalten, ist, dass Teilhabeleistungen, also auch die Leistungen der Eingliederungshilfe, unabhängig von der Wohnform gewährt werden, in der Menschen mit Behinderungen leben.

Menschen mit Behinderungen, die in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, erhalten derzeit eine Komplexeleistung, in die sowohl existenzsichernde Leistungen wie Wohnen und Ernährung (in pauschalierter Form) als auch die eigentlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe einfließen. Die Leistungsgruppe „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ ist bislang im Sechsten Kapitel des SGB XII, im System der Sozialhilfe, verankert. Der Träger der Sozialhilfe erbringt nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel des SGB XII für diese Gruppe von Menschen auch die existenzsichernden Leistungen. Sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel, als auch für die existenzsichernden Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII ist die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit zwingende Leistungsvoraussetzung. Um also Teilhabeleistungen aus der Leistungsgruppe „Eingliederungshilfe“ erhalten zu können, muss man „bedürftig“ sein oder bleiben. Mit dem 1. Januar 2020 soll sich das ändern. Die Leistungsgruppe „Eingliederungshilfe“ wird dann Teil des SGB IX werden und in den §§ 109-122 SGB IX n. F. genauer als bisher beschrieben. Dies ermöglicht eine Angleichung der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Möglichkeit, Einzelleistungen und Leistungskombinationen so zu erbringen, wie der individuelle Bedarf das erfordert und zwar ganz unabhängig davon, wie und wo der Leistungsberechtigte lebt.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe und die existenzsichernden Leistungen werden dann aus unterschiedlichen Systemen finanziert. Die Freigrenzen bei Einkommen und Vermögen werden für Leistungen der Eingliederungshilfe nochmals deutlich erhöht.

### Beteiligungsseite

#### Reden Sie mit!

Hier gelangen Sie zur Beteiligungsseite der Fachdiskussion "Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen".

Im Reiter "Beiträge" finden Sie alle Fragen, die wir mit Zustimmung des Absenders bereits veröffentlichen durften.

BEITRAG ERSTELLEN

### Unsere Experten



© Andreas Seeger

#### Andreas Seeger

Andreas Seeger ist Leiter des Geschäftsbereichs Steuern und Partner der Curacon GmbH

# KONTAKT



**Andreas Seeger**

Steuerberater - Partner  
Leiter Geschäftsbereich Steuerberatung

CURACON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

0251/92208-120  
0172/2312711  
[andreas.seeger@curacon.de](mailto:andreas.seeger@curacon.de)

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

# Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

- Diese **Präsentation** wurde ausschließlich für die **Schulungsteilnehmer** erstellt. Diese **Präsentation** darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Curacon anderen Personen zugänglich gemacht, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden. Curacon übernimmt für diese **Präsentation** keine Verpflichtung und Haftung gegenüber den **Schulungsteilnehmern** oder anderen Personen. Wir weisen explizit darauf hin, dass im Falle der nicht autorisierten Verwendung der **Präsentation** durch Dritte wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtung und Haftung übernehmen und die Verantwortung ausschließlich bei diesen Dritten liegt, ob sie Informationen, die ihnen zugänglich gemacht werden, als für ihre Zwecke tauglich erachten. Die Verwendung unserer beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- In den Fällen, in denen unsere **Präsentation** mit anderen Berichten oder Aussagen verbunden wird, übernehmen wir keine Verpflichtung und Haftung für Berichte oder Aussagen anderer Personen. Die vorliegende **Präsentation** ist unabhängig vom Inhalt solcher und anderer Untersuchungen oder Darstellungen zu sehen.
- Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung **der Schulungsinhalte** allein bei den **Schulungsteilnehmern** verbleibt. Die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf aus berufsrechtlichen Gründen nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.
- Im Übrigen gelten für diesen Auftrag, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

# Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

DokID: 653810 FFE5J4D

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID: 653810 FFE5J4D

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Untertun oder unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Untertun, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entlastet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgesehene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der Haftungsbetrag des Höchstbetrags für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Untertun als einseitige Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünftfache der Mindestverjährungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widernut der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Betriebsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche verörtliche Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. a) und b) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatungsergütungverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für:

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Grunderwerbsteuer;
- die Mitwirkung und Vertretung im Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgewalt sowie in Steuerfahndungen;
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestimmten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitlichthungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlegers ist es nicht gestattet, das Vorwortsblatt ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. © IDW Verlag GmbH, Fernostwegstraße 14, 40474 Düsseldorf

